

RS OGH 1988/5/18 3Ob521/87, 1Ob519/91, 5Ob94/02p, 4Ob79/18y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1988

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

MRG §27 Abs1 Z1

Rechtssatz

Bei Veräußerung eines Unternehmens (hier: Arztordination) können auch die Mietrechte im Kaufpreis Niederschlag finden, wenn nicht nur geradezu zum Schein eine Unternehmensveräußerung vorgeschützt wird und in Wahrheit nur eine Übertragung der Mietrechte beabsichtigt ist, so daß § 12 Abs 3 MRG nicht anzuwenden und eine verbotene Vereinbarung nach § 27 Abs 1 Z 1 MRG anzunehmen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 521/87
Entscheidungstext OGH 18.05.1988 3 Ob 521/87
Veröff: JBl 1988,648
- 1 Ob 519/91
Entscheidungstext OGH 20.03.1991 1 Ob 519/91
nur: Bei Veräußerung eines Unternehmens können auch die Mietrechte im Kaufpreis Niederschlag finden. (T1)
- 5 Ob 94/02p
Entscheidungstext OGH 25.06.2002 5 Ob 94/02p
Auch; Beisatz: Eine "Zerstückelung" des Kaufpreises und Herauslösung eines auf die Überlassung der Mietrechte entfallenden Teils hat unter dem Aspekt des § 27 Abs 1 Z 1 MRG nicht stattzufinden, wenn nicht der Abschluss eines Scheingeschäftes hervorgekommen ist. (T2)
- 4 Ob 79/18y
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 79/18y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070249

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at